



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PATENTE UND MARKEN

ANLEITUNGEN ZUR REGISTRIERUNG VON INTERNATIONALEN MUSTERN UND MODELLEN

HINWEISE:

Die Registrierungsanmeldungen für internationale Muster und Modelle müssen **direkt bei der WIPO** in Genf eingereicht werden.

Die Abgabe der Anmeldungen beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen **ist nicht zugelassen**.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Alessandro Franzoi

Tel. 0471-945514  alessandro.franzoi@handelskammer.bz.it

Karin Pichler

Tel. 0471-945531  karin.pichler@handelskammer.bz.it

Fax 0471-945524

1. Was sind internationale Muster und Modelle

Die internationale Registrierung eines Musters oder Modells ermöglicht eine Vereinfachung der Anmeldeverfahren und eine Senkung der Kosten. Sie erlaubt einem italienischen Staatsbürger durch eine einmalige Hinterlegung in nur einer Sprache bei der WIPO – Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf – Schutz in verschiedenen ausländischen Staaten zu erlangen.

Im Unterschied zum System der internationalen Marken ist eine vorherige nationale Muster- oder Modellanmeldung nicht notwendig.

Nach der erfolgten Registrierung ist das Muster in allen benannten Staaten für **5 Jahre** gültig und unterliegt der jeweiligen nationalen Gesetzgebung. Verweigert ein Land den Designschutz wird dies dem Inhaber mitgeteilt. Die Gültigkeit der Registrierung kann für jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden, bis maximal **10–25 Jahre** (je nach interner Gesetzgebung der einzelnen Länder).

Mit einem internationalen Muster und Modell ist es möglich, mit einer einzigen Anmeldung den Schutz **von bis zu 100 Mustern und Modellen** anzufordern („Sammelanmeldung“), falls diese derselben Warenklasse der internationalen Klassifikation der Muster und Modelle angehören.

2. Das Haager System und die geltenden internationalen Abkommen

Das Haager System für die internationale Registrierung von Mustern und Modellen ist durch verschiedene Verträge geregelt, und zwar durch das **Haager Abkommen aus dem Jahr 1960** und durch das **Genfer Abkommen aus dem Jahr 1999**. Italien hat das Haager Abkommen von 1960 unterzeichnet.

Mit dem Beitritt der Europäischen Union zum Haager System bzw. durch die Unterzeichnung der Genfer Akte von 1999, wurde zudem seit 1. Jänner 2008 eine Verbindung zwischen dem internationalen System der internationalen Muster und dem System der Gemeinschaftsgeschmacksmuster hergestellt.

Auf Grund dieser Verbindung kann ein italienischer Antragsteller den Schutz nicht nur für die EU (durch die Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters), sondern auch für jene Länder erhalten, welche das Haager Abkommen von 1960 und das Genfer Abkommen von 1999 unterzeichnet haben.

Das Haager Abkommen und das Genfer Abkommen enthalten unterschiedliche Bestimmungen. Auf Grund der Unterschiede in den beiden Abkommen muss bei der Hinterlegung der Anmeldung einer internationalen Registrierung für jedes Land festgestellt werden, welches der beiden Abkommen Anwendung findet.

3. Welches Abkommen regelt die internationale Anmeldung?

Um festzustellen, welches Abkommen die internationale Anmeldung regelt, müssen die vom Ursprungsland des Antragstellers sowie die vom Benennungsland unterzeichneten Abkommen verglichen werden.

In der Regel sind folgende Vorschriften gültig:

1. Falls das Ursprungsland und das Benennungsland ein einziges Abkommen gemeinsam haben, regelt dieses Abkommen die internationale Anmeldung.

Beispiel 1: Ursprungsland: Italien ('60) Benennungsland: Schweiz ('60, '99)

Gültiges Abkommen: Haager Abkommen vom 1960

2. Falls das Ursprungsland und das Benennungsland mehrere Abkommen unterzeichnet haben, regelt das jüngere der beiden Abkommen die internationale Anmeldung.

Beispiel 2: Ursprungsland: Schweiz ('60, '99) Benennungsland: Frankreich ('60, '99)
Gültiges Abkommen: Genfer Akte vom 1999

3. Falls das Ursprungsland das Haager Abkommen aus dem Jahr 1960 unterzeichnet hat und zudem ein Mitgliedstaat einer zwischenstaatliche Organisation ist, welcher das Genfer Abkommen aus dem Jahr 1999 angehört, wird die Benennung eines Landes durch das jüngere der beiden Abkommen geregelt.

Beispiel 3: Ursprungsland: Italien ('60), Mitgliedstaat der Europäischen Union ('99) Benennungsland: Schweiz ('60, '99)
Gültiges Abkommen: Genfer Abkommen vom 1999

4. Vertragstaaten des Haager Systems

Zurzeit kann Schutz für folgende Staaten⁽¹⁾ beantragt werden:

Ägypten ('99)	Finnland ('99)	Marokko ('60)	Serbien ('60, '99)
Albanien ('60, '99)	Frankreich ('60, '99)	Moldawien ('60, '99)	Singapur ('99)
Armenien ('99)	Gabon ('60)	Monaco ('60)	Syrien ('99)
Aserbaidshan ('99)	Georgien ('60, '99)	Mongolei ('60, '99)	Slowenien ('60, '99)
Benelux-Staaten ⁽²⁾ ('60)	Ghana ('99)	Montenegro ('60, '99)	Spanien ('99)
Belize ('60)	Griechenland ('60)	Namibia ('99)	Südkorea ⁽⁴⁾ ('99)
Benin ('60)	Island ('99)	Niger ('60)	Suriname ('60)
Bosnien-Herzegowina ('99)	Italien ('60)	Nordkorea ⁽⁴⁾ ('60)	Schweiz ('60, '99)
Botswana ('99)	Japan ('99)	Norwegen ('99)	Tadschikistan ('99)
Brunei ('99)	Kirgisistan ('60, '99)	OAPI ⁽⁵⁾ ('99)	Tunesien ('99)
Bulgarien ('60, '99)	Kroatien ('60, '99)	Oman ('99)	Türkei ('99)
Dänemark ('99)	Lettland ('99)	Polen ('99)	Ukraine ('60, '99)
Deutschland ('60, '99)	Liechtenstein ('60, '99)	Ruanda ('99)	Ungarn ('60, '99)
Europäische Union ⁽³⁾ ('99)	Litauen ('99)	Rumänien ('60, '99)	U.S.A. ('99)
Elfenbeinküste ('60)	Mazedonien ('60, '99)	São Tomé e Príncipe ('99)	
Estland ('99)	Mali ('60)	Senegal ('60)	

ANMERKUNGEN:

(1) Das Verzeichnis der Vertragsstaaten kann jederzeit verändert werden. Für eine aktualisierte Übersicht der Länder ist die Internetseite der OMPI / WIPO abzufragen (<http://www.wipo.int/hague/en/members>).

In Klammer sind die unterzeichneten Abkommen des Landes angegeben: ('60) bedeutet das Haager Abkommen aus dem Jahr 1960, ('99) bedeutet das Genfer Abkommen aus dem Jahr 1999, ('60, '99) bedeutet beide Abkommen.

(2) Hinsichtlich der Benennung gelten die Benelux-Staaten (Belgien, Niederlande und Luxemburg) und das Vereinigte Königreich (England, Schottland, Wales und Nordirland) jeweils als Einheit.

(3) Die Benennung der Europäischen Union entspricht der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

(4) Unter „Nordkorea“ versteht man die „*Demokratische Volksrepublik Korea*“, unter „Südkorea“ hingegen die „*Republik Korea*“.

(5) Unter der Bezeichnung OAPI versteht man die Afrikanische Organisation für das geistige Eigentum (African Intellectual Property Organization), der folgende Länder angehören: Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Gabun, Guinea, Guinea Bissau, Kamerun, Kongo, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

5. Registrierung eines internationalen Musters oder Modells

Die Abgabe der Anmeldungen beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen **ist nicht zugelassen**.

Der Antrag **muss direkt an die WIPO** in Genf per Post versendet oder in elektronischer Form (e-filing) auf der Website des Amtes <https://www3.wipo.int/login/en/hague/index.jsp> hinterlegt werden.

Im Unterschied zum internationalen Markenschutz ist für die Registrierung eines internationalen Musters oder Modells keine vorherige nationale Anmeldung notwendig.

Folgende Unterlagen sind für die Hinterlegung in Papierform erforderlich:

- 1) das **Formblatt DM1 der WIPO**, maschinengeschrieben in französischer bzw. englischer Sprache;
- 2) die **Bankquittung** oder **internationale Postanweisung** über die erfolgte Einzahlung der internationalen Gebühren, gemäß den im Abschnitt 6 angeführten Beträgen, ausgestellt auf die WIPO mit Sitz in Genf;
- 3) die **Darstellungen** des Musters oder Modells;
- 4) die **Vollmacht** - sie ist nur erforderlich, wenn die Hinterlegung durch einen Patentanwalt/Rechtsanwalt erfolgt

Die entsprechenden Unterlagen sowie die Anleitungen für die Einreichung der Anmeldungen für internationale Muster und Modelle sind auf den Internetseiten der WIPO (www.wipo.int/hague/en/forms) abrufbar.

6. Gebühren für die Registrierung von internationalen Mustern

Folgende internationale Gebühren müssen an die WIPO entrichtet werden:

Anmeldegebühr:	CHF		
– für ein Muster oder Modell:	397		
– für jedes weitere Muster oder Modell:	19		
Bekanntmachungsgebühr:			
– für die Veröffentlichung jeder Darstellung	17		
– für jede Seite von Mustern, ab der zweiten Seite:	150		
Benennungsgebühr: (1., 2. und 3. Niveau):	(1)	(2)	(3)
– für ein Muster oder Modell:	42	60	90
– für jedes weitere Muster oder Modell:	2	20	50
Individuelle Benennungsgebühr:			
– <u>nur für jene Länder welche diese Gebühr verlangen (an Stelle der Benennungsgebühr):</u>	siehe Anmeldeformular		

ANMERKUNG: Die Beträge der Gebühren können jederzeit geändert werden. Für eine aktualisierte Übersicht der Gebühren sind die Internetseiten der WIPO (<http://www.wipo.int/hague/en/fees>) abzufragen.

Der Betrag der Benennungsgebühr wird vom jeweiligen Vertragsstaat festgesetzt; jedes Land kann ein höherer Betrag verlangen, je nachdem ob das Land keine Prüfung (1. Niveau) oder nur eine formale Prüfung (2. Niveau) oder auch eine zusätzliche Neuheitsprüfung (3. Niveau) durchführt.